



WAS BRINGT DAS **PRAKTIKUM**

SEITE 7

Reinschnuppern ins Berufsleben

BEVOR DU LOSLEGST ...

SEITE 12

Vom Praktikumsvertrag über die Bewerbung bis zu Infos für ausländische Schülerinnen und Schüler

GUT ZU WISSEN SEITE 29

Berufskleidung, Krankenstand, wenn ein Schaden entsteht und vorzeitiges Ende deines Praktikums

GEHALT. PAPIERÉ, **ZEUGNIS & CO** SEITE 34

Rund ums Geld und deine sonstigen Ansprüche

BESONDERER **SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE**

SEITE 44

Wichtige Bestimmungen im Arbeitsrecht

NO-GOS IM PRAKTIKUM

SEITE 48

Tätigkeiten, die für Jugendliche verboten sind

ABSOLUTE

CHECKLISTE FÜRS **PRAKTIKUM**

SEITE 57

Zum Durchgehen und Abhaken

DEINE ANLAUF-**STELLEN** SEITE 58

Die AK und die ÖGJ helfen dir!

ARBEITSZEIT IM PRAKTIKUM

SEITE 19

Wer wann wie lange arbeiten muss und wie das mit den Pausen ist

BEIHILFEN, VERSICHE-RUNGEN & STEUER

SEITE 39

Willkommen im Finanzalltag!

PRAKTIKUM IM AUSLAND

SEITE 53

Eine tolle Erfahrung. Auf geht's!

WAS FÜR DICH WICHTIG IST ...

DEINE NOTIZEN:



Mitglieder der AK Niederösterreich und alle Niederösterreicher:innen haben Zugang zu einer der größten elektronischen Bibliotheken Österreichs mit einer Vielzahl an unterschiedlichen digitalen Medien:

- » aktuelle Bestseller, Ratgeber und Fachliteratur
- » Hörbücher und mp3-Sprachkurse
- » eBook-Sammlungen für Betriebsrät:innen, Studierende, Schüler:innen sowie für Angehörige der Pflege- und Gesundheitsberufe
- » deutsch- und englischsprachige Magazine
- » Streaming-Angebot "filmfriend"

Mehr Infos und Registrierung: noe.arbeiterkammer.at/digitalebibliothek





Welche Rechte du im Job hast und welche Pflichten du eingehst - das ist je nach Beschäftigungsform unterschiedlich.

Bei der AK bekommst du Infos zu deinem Arbeitsvertrag und allen notwendigen Arbeitspapieren.

- Probezeit
- Arbeitszeit
- Lohn
- Abrechnungen
- 💜 u.v.m.



ANTWORTEN BEI FRAGEN RUND UM DAS ARBEITS-UND SOZIALRECHT UNTER: 05 7171 – 22 000

Nutze die AK Folder und die Infos auf der AK Website:





(i)

DU KANNST DEIN
PRAKTIKUM AUCH IM
AUSLAND MACHEN!
KLÄRE ABER IM
VORFELD MIT DEINER
SCHULE AB, OB ES
ANGERECHNET WIRD.

WAS SOLL DIR DAS PRAKTIKUM BRINGEN?

Vor allem einen guten Einblick in dein späteres Berufsleben. Deshalb soll deine Tätigkeit zu deiner Schulausbildung passen. Was du im Einzelnen machst, vereinbarst du ganz genau mit deinem Praktikumsbetrieb.

Folgendes soll dir das Praktikum bringen:

- Vertrautheit mit den beruflichen Aufgaben
- Die Fähigkeit, deine Sachkompetenzen aus der Schule in die Praxis umzusetzen
- Einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben und den Arbeitsalltag
- Kenntnisse über deine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer allgemein und im Zusammenhang mit deiner Praktikumsstelle
- Die soziale Kompetenz, dich deinen Vorgesetzten gegenüber und im Team freundlich, korrekt, selbstsicher und effizient zu verhalten
- Eine positive Einstellung zum Arbeitsleben und zu deinem zukünftigen Beruf





IM PRAKTIKUM BEKOMMST DU KEINE NOTEN!

WELCHE ROLLE SPIELT DEINE SCHULE DABEI?

Deine Schule kann dir dabei helfen, eine passende Praktikumsstelle zu finden. Allerdings ist sie nicht dazu verpflichtet: Die Schule ist nicht dafür verantwortlich, dass genügend Stellen vorhanden sind.

Bevor du und deine Mitschülerinnen bzw. Mitschüler mit den Praktika beginnen, soll euch die Schule über eure Rechte und Pflichten informieren. Außerdem soll sie darauf schauen, dass die Verträge korrekt sind, die ihr mit den Praktikumsbetrieben abschließt.



WAS SIND DEINE PFLICHTEN IM PRAKTIKUM?

Im Wesentlichen hast du 2 Pflichten im Praktikum:

ABSOLVIEREN IN DER VORGESCHRIEBENEN ZEIT

Im Lehrplan ist vermerkt, wann du das betreffende Pflichtpraktikum machen musst.

Ist dir das ohne dein Verschulden nicht möglich, kannst du das Praktikum nachholen: In den Ferien des folgenden Schuljahres. In deinem letzten Schuljahr hast du diese Möglichkeit allerdings nicht mehr. Denn du musst dein Praktikum in jedem Fall vor dem Abschluss der letzten Klasse ablegen.

DOKUMENTIEREN DEINES PRAKTIKUMS

Laut Lehrplan musst du Aufzeichnungen über dein Praktikum führen. Das können z. B. sein:

- Werkbücher
- Praktikumsberichte
- Praxisportfolios

Diese Dokumentation wird dann im nächsten Schuljahr Teil des Unterrichts.



WIE SIEHT DAS PFLICHTPRAKTIKUM AUS?

Wie viele Arbeitsstunden du in deinem Praktikum leisten musst, bestimmt dein Lehrplan.

Für die Stunden, die du im Praktikum leistest, bekommst du Bestätigungen. Das können sein:

- Firmenbestätigungen
- Zeugnisse
- 7ertifikate



Wichtig: Du musst wissen, wann du wie viel im Praktikumsbetrieb gearbeitet hast. Also schreib jeden Tag qanz genau mit!





WANN MACHST DU DEIN PFLICHTPRAKTIKUM?

Meistens in den Sommerferien bzw. in der unterrichtsfreien Zeit.

Es ist deine Verantwortung, das Praktikum in der vorgeschriebenen Zeit zu machen und eine geeignete Stelle zu finden. Aber keine Angst: Natürlich sprecht ihr im Unterricht darüber und werdet darauf vorbereitet. Es gibt z. B. an kaufmännischen Schulen (HAS, HAK) bestimmte Lehrerinnen und Lehrer, die Ansprechpersonen fürs Praktikum sind.



MUSST DU DAS GANZE PRAKTIKUM AUF EINMAL MACHEN?

Nein. Du kannst dein Praktikum auch in mehreren Einzelteilen machen. Wie diese Einzelteile aussehen können, hängt vom Schultyp ab. Auf jeden Fall musst du mindestens eine Arbeitswoche in ein und demselben Betrieb bleiben.



WAS ARBEITEST DU IM PRAKTIKUM?

Deine Tätigkeiten sollen möglichst "facheinschlägig" sein. Das heißt, deine Aufgaben müssen zu deiner Schulausbildung passen und genau auf deinen Lehrplan abgestimmt sein.

DAS BRINGT DIR DIE FACHEINSCHLÄGIGKEIT:

- Dir werden Lehrplaninhalte von der praktischen Seite her vermittelt
- Du lernst Theorie und Praxis miteinander in Verbindung zu bringen
- Du sammelst erste Erfahrungen in deinem späteren Beruf
- Du knüpfst erste Kontakte zu möglichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- Facheinschlägige Praktika machen sich gut im Lebenslauf und helfen dir später bei der Bewerbung

①

Du bist an einer HAS? Dann achte darauf, dass du im Praktikum eine "praktische Bürotätigkeit" machst. Denn mit einem solchen Praktikum gilt dein Schulabschluss automatisch schon als Lehrabschluss "Bürokauffrau" bzw. "Bürokaufmann". Das bedeutet: Nach deinem HAS-Abschluss steigst du gleich als Bürofachkraft ins Berufsleben ein!



IST DEIN PFLICHTPRAKTIKUM BEZAHLT?

Generell ja – wenn dein Pflichtpraktikum ein Arbeitsverhältnis ist. Wie viel du bekommst, richtet sich dann nach dem betreffenden Kollektivvertrag. Gibt es für deine Branche keinen Kollektivvertrag, muss dir eine "angemessene" Entlohnung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bezahlt werden.





JOBBEN ALS PRAKTIKUM?

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du dir eine Nebenbeschäftigung z. B. in einem Handelsunternehmen als Praktikum anrechnen lassen. Meistens sind das geringfügige Beschäftigungen.

Ob dein Nebenjob angerechnet werden kann, entscheidet deine Schule. Die größten Chancen hast du, wenn du an einer HAS oder HAK bist.



GIB ALLE NÖTIGEN NACHWEISE FRÜHZEITIG BEI DEINER SCHULLEITUNG BZW. DER ZUSTÄNDIGEN LEHRKRAFT AB, DAMIT DEIN KONKRETER FALL GEPRÜFT WERDEN KANN!



DU FINDEST KEINEN PRAKTIKUMSPLATZ?

Dann sag das so schnell wie möglich deiner zuständigen Lehrkraft! Zusammen findet ihr bestimmt eine Lösung. Deine Lehrerin bzw. dein Lehrer kann dabei weitere Personen einbeziehen, z. B.:

- Schulleitung
- Auf deinen Wunsch die Schüler:innenvertretung
- Die erste Instanz der Schulbehörde
- Deine Erziehungsberechtigten

Nützt das alles nichts und du kannst trotz größter Bemühungen keine Praktikumsstelle finden, kannst du von der Praktikumspflicht entbunden werden. Dann spricht man von einer "Dispens".



ist ein Ausnahmefall. Sie wird nur gewährt, wenn z. B. die Arbeitsmarktsituation bei dir in der Region ein Praktikum unmöglich macht. Und, dass dir nicht zugemutet werden kann, dein Praktikum im benachbarten Bundesland zu machen.

Dokumentiere alle deine Bemühungen und Gespräche. Nur, wenn du nachweisen kannst, dass du wirklich alles versucht hast, bekommst du eine Dispens.

Deine Praktikumspflicht kann dir auch erlassen werden, wenn du ernsthaft krank geworden bist, eine Zeit im Spital verbringen musstest oder aus anderen unausweichlichen Gründen verhindert warst. Du musst aber Bestätigungen für deine Verhinderung vorlegen können – siehe auch Frage 42.



BEVOR DU LOSLEGST

DEIN PFLICHTPRAKTIKUM IST EIN WICHTIGER BAUSTEIN DEINER AUSBILDUNG. DESHALB PLANE ES GUT. HIER ERFÄHRST DU. WIE DU DICH VORBEREITEN KANNST!



WO FINDEST DU EINEN PRAKTIKUMSPLATZ?

Am besten im Internet, zum Beispiel:

- ams.at: Praktikumsplätze im Jobroom
- gastrojobs.at: Gastgewerbe österreichweit
- adforum.at: Werbung und Marketing
- praktikaboerse.com: Naturwissenschaft und Technik

Vielleicht liegt auch in deiner Schule eine Liste mit Betrieben aus, in denen du ein Praktikum machen kannst. Frag einfach im Sekretariat nach oder erkundige dich bei deiner zuständigen Lehrkraft.

Du kennst Leute aus höheren Klassen? Dann geh einfach auf sie zu und frag, wo sie ihr Praktikum gemacht haben. Ein persönlicher Tipp von jemandem, den du kennst, ist unschlagbar.



MUSST DU DICH FÜR EIN PFLICHTPRAKTIKUM **REWERBEN?**

Ja, sicher. Schließlich will der Betrieb wissen, wer bei ihm arbeitet. Und du willst die Firma ja auch kennenlernen, bevor du dich verpflichtest.



Du kannst dich auf verschiedene Arten bewerben:

- Schriftlich
- Persönlich
- Telefonisch

rechtzeitig, damit alles klappt.

Manchmal auch auf alle 3 Arten zusammen: Erst rufst du an und fragst nach der richtigen Ansprechperson. Dann schickst du dieser Person deine Bewerbungsunterlagen. Und daraufhin lädt sie dich zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch ein.



Bei großen Unternehmen – wie Banken oder öffentlichen Institutionen – ist die Bewerbungsfrist sehr früh: Oft schon im Herbst des Vorjahres! Also erkundige dich





WANN DARFST DU DEIN PRAKTIKUM BEGINNEN?

Prinzipiell erst nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht.

Für ein Arbeitsverhältnis, das kein Pflichtpraktikum ist, musst du zusätzlich eine weitere Bedingung erfüllen: Du musst das 15. Lebensjahr vollendet haben.



WAS VEREINBARST DU MIT DEM PRAKTIKUMSBETRIEB?

Mit dem Betrieb gehst du einen Ausbildungsvertrag ein. Das heißt, ihr legt ganz genau fest, was deine Aufgaben im Praktikum sind. Aber auch, was der Praktikumsbetrieb für dich tun muss. Es ist also eine gegenseitige Verpflichtung.

Dazu verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb:

- Dir Arbeiten und Aufgaben zu geben, die zu deinem Lehrplan passen
- Dich bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und zu beaufsichtigen

Dazu verpflichtest du dich:

Dich zu bemühen, deine Kenntnisse zu erweitern



Vor Praktikumsbeginn solltest du auch folgende Punkte klären – am besten in einem persönlichen Gespräch:

- Wie lang dauert dein Praktikum?
- Welche Arbeitsleistung wird von dir erwartet?
- Wo arbeitest du?
- Wann arbeitest du?
- Wie hoch ist deine Bezahlung?
- Gegebenenfalls: Wie und wo bist du untergebracht und wie sieht die Verpflegung aus?

Vielleicht kannst du dir gleich deinen Arbeitsplatz und ggf. auch deine Unterkunft anschauen.



WANN IST DEIN PRAKTIKUM EIN ARBEITSVERHÄLTNIS?

Wenn dein Praktikum die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses überwiegend erfüllt – das wird sehr oft der Fall sein.

Merkmale eines Arbeitsverhältnisses:

- Du erbringst deine Arbeitsleistung unter persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Arbeitgeberseite
- Du arbeitest auf Weisung der Arbeitgeberseite bzw. deiner Vorgesetzten

- Du bist in den Betrieb eingegliedert
- Die nötigen Arbeitsmittel stellt dir die Firma zur Verfügung
- Du bist persönlich zur Arbeit verpflichtet
- Du arbeitest auf Zeit und nicht auf einen bestimmten Erfolg hin
- Das unternehmerische Risiko liegt nicht bei dir, sondern bei der Arbeitgeberseite.

Ein Praktikum hat schon von der Definition her ein festgesetztes Ende. Es ist also immer befristet.



Auch wenn dein Praktikum automatisch aufhört, sollten sowohl Beginn als auch Ende im Arbeitsvertrag kalendermäßig vermerkt sein. Kündigungsvereinbarungen sind nicht zulässig, weil dein Praktikum nur kurzfristig ist.

Nicht jedes Pflichtpraktikum ist ein Arbeitsverhältnis – außer im Gastgewerbe: Dort sind Praktika immer Arbeitsverhältnisse.



DEIN PFLICHTPRAKTIKUM IST KEIN ARBEITSVERHÄLTNIS?

Dann gibt es für dich einiges zu beachten:



DEINER AK. OB DEIN PRAKTIKUM EIN ARBEITSVERHÄLTNIS IST ODER NICHT.

- Die arbeitsrechtlichen Gesetze gelten nicht es gibt z. B. keinen Anspruch auf einen hezahlten Urlaub
- Du hast auch keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Taschengeld erhältst du dann, wenn du das mit dem Praktikumsbetrieb vereinbart hast
- 👼 Es gelten für dich aber die Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen für Jugendliche stehen sie im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) – siehe ab Frage 26 und 69



WAS GILT NICHT ALS PFLICHTPRAKTIKUM?

EIN VOLONTARIAT

Bei einem Volontariat bist du nicht in die Firma eingegliedert und hast keine festen Arbeitszeiten. Du bist nicht an die Weisungen der Arbeitgeberseite gebunden und hast auch keine Verpflichtung zu arbeiten. Deshalb hast du auch keinen Rechtsanspruch auf ein Gehalt. Manchmal bekommst du allerdings ein Taschengeld.

EIN FERIENJOB

Du arbeitest in den Ferien, um Geld zu verdienen? Als Praktikum gilt nur, was du im Zusammenhang mit dem Lehrplan deiner Schule leistest. Erkundige dich daher vorher, ob dein Ferienjob als Praktikum von deiner Schule anerkannt wird.



DEIN PRAKTIKUM IST EIN ARBEITSVERHÄLTNIS?

Dann hast du viele Vorteile! Denn es gelten die Bestimmungen des betreffenden Kollektivvertrags und die Betriebsvereinbarungen für dich.

Das heißt, du hast das Recht auf eine angemessene Bezahlung und kommst in den Genuss der betrieblichen Sozialleistungen. Manchmal werden Praktikantinnen und Praktikanten in diesen Vereinbarungen bewusst ausgenommen. Aber das ist sehr selten der Fall



ALLES, WAS DU IM FOLGENDEN ERFÄHRST, SIND BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITSVERHÄLT-NISSE.



FINDE DEN KOLLEKTIV-VERTRAG FÜR DEINE BRANCHE: kollektivvertrag.at

Welcher Kollektivvertrag für dich gilt, hängt von der Gewerbeberechtigung deiner Arbeitgeberin bzw. deines Arbeitgebers ab – siehe auch Frage 21.



WIE SIEHT DEIN ARBEITSVERTRAG FÜRS PRAKTIKUM AUS?

Generell gilt: Beim Praktikum sollte der Arbeitsvertrag von dir und der Arbeitgeberseite unterschrieben werden, bevor du dort anfängst – wie bei einem regulären Arbeitsverhältnis. Wenn du noch nicht 18 Jahre bist, muss ein Elternteil als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter auch unterschreiben.

In deinem Praktikum-Arbeitsvertrag sollten folgende Dinge stehen:

- Dein Name und deine Anschrift
- Name und Anschrift deiner gesetzlichen Vertreterin bzw. deines gesetzlichen Vertreters
- Name und Anschrift der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers
- Beginn und Ende deines Arbeitsverhältnisses
- Gewöhnlicher Arbeitsort, Hinweis auf weitere mögliche Arbeitsorte
- Informationen zum Gehalt: Einordnung in ein Stufensystem, Grundgehalt, weitere Bestandteile, Fälligkeitsdatum
- Urlaubsausmaß
- Vereinbarte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- Betreffender Kollektivvertrag
- Raum, wo der Kollektivvertrag zu finden ist
- Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse
- Verpflichtung, eine Praktikumsbestätigung auszustellen

Einige Angaben wurden bei dir nicht gemacht? Dann muss dir deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber einen **Dienstzettel** ausstellen – sofern du länger als einen Monat in der Firma bist. Und zwar unmittelbar, nachdem du mit der Arbeit begonnen hast. Und ohne, dass du sie bzw. ihn darauf ansprechen musst. Die oben aufgezählten Punkte müssen dann auf dem Dienstzettel stehen.



WAS IST EIN KOLLEKTIVVERTRAG?

Eine Vereinbarung zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberseite.

Ein Kollektivvertrag regelt folgende grundlegende Arbeitsbedingungen:

- Ausmaß der Arbeitszeit
- Höhe der Entlohnung
- Ansprüche bei Arbeitsverhinderung

Der Kollektivvertrag muss allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leicht zugänglich sein. Er muss also an einer Stelle im Betrieb aufliegen, wo ihn alle gut einsehen können.



Individuelle Vereinbarungen zwischen dir und der Arbeitgeberseite dürfen nur bessere Bedingungen enthalten, als sie der Kollektivvertrag vorsieht. Eine Verschlechterung für dich ist nicht erlaubt!



WELCHE GESETZE SIND FÜR DICH RELEVANT?

Einige Gesetze sind besonders wichtig für dich. Sie regeln unabhängig vom Kollektivvertrag z. B. Schutzbestimmungen für Jugendliche, deinen Urlaubsanspruch, die Weiterbezahlung des Entgelts im Krankenstand usw.

Diese Gesetze und Verordnungen gelten für dich:

- Bis zu deinem 18. Geburtstag: Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG, KJBG-VO)
- Ab deinem 18. Geburtstag: Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz (AZG, ARG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Urlaubsgesetz (UrlG)
- Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (ASchG, AAV)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Angestelltengesetz (AngG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (AGBG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)



DU KOMMST NICHT AUS ÖSTERREICH, SONDERN AUS EINEM EWR-STAAT ODER DER SCHWEIZ?

Dann brauchst du weder eine Beschäftigungsbewilligung noch muss dein Praktikum dem AMS gemeldet werden.



DU HAST KEINE EWR-STAATSBÜRGERSCHAFT?

Dann brauchst du zwar keine Beschäftigungsbewilligung für dein Praktikum, aber: Deine zukünftige Arbeitgeberin bzw. dein zukünftiger Arbeitgeber muss deine Beschäftigung spätestens 3 Wochen vor Beginn anmelden. Und zwar beim Arbeitsmarktservice (AMS). Die Formulare dafür gibt es beim AMS.

DIE EWR-STAATEN SIND:



BELGIEN, BULGARIEN, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, IRLAND, ISLAND, ITALIEN, KROATIEN, LETTLAND, LIECHTENSTEIN, LITAUEN, LUXEMBURG, MALTA, NIEDERLANDE, NORWEGEN, ÖSTERRICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN, TSCHECHISCHE REPUBLIK, UNGARN, ZYPERN



BRAUCHST DU GENERELL EINE BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG?

Ja, wenn du Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsangehöriger bist.

Für andere Arbeitsverhältnisse benötigst du z. B.:

- Aufenthaltstitel mit Arbeitsberechtigung (z. B. Rot-Weiß-Rot-Karte)
- Beschäftigungsbewilligung (insbesondere Aufenthaltsbewilligung Student/ Studentin/Schüler/Schülerin)





ARBEITSZEIT IM PRAKTIKUM

WIE VIEL UND WANN DU ARBEITEN MUSST UND DARFST, IST GANZ GENAU GEREGELT. DABEI UNTERSCHEIDEN SICH DIE BESTIMMUNGEN FÜR JUGENDLICHE STARK VON DENEN FÜR ERWACHSENE.



WIE VIEL MUSST DU ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER ARBEITEN?

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – also bis zu deinem 18. Geburtstag – gilt eine maximale Arbeitszeit von:

- 8 Stunden am Tag
- 40 Stunden in der Woche

Soweit die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Ausnahmen von dieser Regel gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und private Haushalte.

AUCH WENN DU NICHT IN
EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS
BIST, GILT DAS KINDERUND JUGENDLICHENBESCHÄFTIGUNGSGESETZ SIEHE FRAGE 17

Setzt dein Kollektivvertrag eine geringere Arbeitszeit fest, gilt natürlich diese.



DARFST DU AUCH MEHR ARBEITEN?

Ja, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Maximale Erweiterung deiner Arbeitszeit:

- 9 Stunden am Tag
- 45 Stunden in der Woche

Voraussetzungen für diese Erweiterung:

- Die Erweiterung bringt dir eine längere Wochenfreizeit z. B., dass du am Freitag früher Schluss machen kannst
- Der Kollektivvertrag lässt einen mehrwöchigen Durchrechnungszeitraum zu und deine durchschnittliche Wochenarbeitszeit übersteigt die 40 Stunden nicht z. B. kurze Wochen von Montag bis Donnerstag und lange Wochen von Montag bis Freitag
- Wenn du Fenstertage einarbeitest, damit du eine l\u00e4ngere zusammenh\u00e4ngende Freizeit hast

Im Hotel- und Gastgewerbe darf die Durchrechnung der Arbeitszeit nur für einen Zeitraum von höchstens 2 Wochen vereinbart werden – nach dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter. Einer solchen Vereinbarung muss der Betriebsrat aber zustimmen – bzw. die einzelnen Jugendlichen, wenn der Betrieb weniger als 5 Beschäftigte hat.



Ella macht ihr Praktikum im Schlosshotel "Zu den goldenen Ringen" am Traunsee. Sie hat eine 40-Stunden-Woche. Für das 3. Wochenende ihrer Praktikumszeit ist das Hotel komplett ausgebucht: Eine große Hochzeit steht an. Da wird jede Hand doppelt gebraucht. Deshalb arbeitet Ella in dieser Woche 43 Stunden. Puh! Aber ihr Einsatz hat sich gelohnt: Es wird ein wunderschönes Fest und in der kommenden Woche kann Ella 3 Stunden mehr Freizeit genießen!

Du bist für den Betrieb unterwegs? Zum Beispiel mit Arbeitskolleginnen und –kollegen in einem Firmenauto in eine andere Ortschaft oder ein anderes Bundesland? Dann gilt die Reisezeit als Arbeitszeit und kann an den Reisetagen auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Aber nur, wenn du schon 16 Jahre alt bist. Und auch nur, wenn du während deiner Reisezeit keine Arbeitsleistung erbringst.



WIE VIEL MUSST DU ALS ERWACHSENE BZW. ERWACHSENER ARBEITEN?

Mit dem 18. Geburtstag ist für dich folgende Normalarbeitszeit vorgesehen:



- 8 Stunden am Tag
- 40 Stunden in der Woche

Aber es gibt viele Ausnahmen. Hier 4 Beispiele:

- Eine kürzere Wochenarbeitszeit, z. B. 38,5 Stunden, wie in vielen Kollektivverträgen
- 9 Stunden pro Tag, wenn du dadurch ein längeres Wochenende hast
- Mehr als 40 Stunden pro Woche bei Gleitzeit
- Hotel- und Gastgewerbe: Bis zu 48 Stunden pro Woche, wenn im 26-wöchigen Durchrechnungszeitraum die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird



DU SOLLST VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN ÜBERNEHMEN?

In vielen Betrieben gibt es Arbeiten, die erst gemacht werden können, wenn eigentlich schon geschlossen ist. Oder die unbedingt gemacht werden müssen, bevor geöffnet werden kann – siehe auch Frage 32.

Diese Arbeiten darfst du erst ab deinem 16. Geburtstag in Ausnahmefällen leisten. Wenn du diese Aufgaben ausnahmsweise übernehmen musst, darf deine normale Arbeitszeit um eine halbe Stunde ausgedehnt werden. Aber dein Arbeitstag darf nicht länger als 9,5 Stunden sein. Zudem musst du die Mehrarbeit in derselben – spätestens aber in der folgenden Woche – wieder ausgleichen.

Für erwachsene Lehrlinge ab 18 Jahre gelten für Vor- und Abschlussarbeiten die Regelungen im Arbeitszeitgesetz. Die Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde verlängert werden, bis zu 12 Stunden. Und in Ausnahmefällen über 12 Stunden hinaus, z. B. bei Notstand – siehe auch Fragen 32 und 33.

30-

DEIN KOLLEKTIVVERTRAG HAT EINE KÜRZERE WOCHENARBEITSZEIT?

Dann kannst du mit dem Begriff "Mehrarbeit" in Berührung kommen. Mehrarbeit ist die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 40 Stunden und der geringeren Wochenarbeitszeit, die der Kollektivvertrag vorsieht.

MEHRARBEIT

Mehrarbeit darf von dir bis zur 40. Stunde in der Woche verlangt werden. Leistest du Mehrarbeit, musst du dafür entweder mit deinem Stundenlohn bezahlt werden oder Zeitausgleich bekommen. Einige Kollektivverträge sehen darüber hinaus Zuschläge vor.

MEHRARBEIT BEI TEILZEITKRÄFTEN

Teilzeitkräfte hingegen haben grundsätzlich Anspruch auf einen Zuschlag von 25 Prozent für ihre Mehrarbeit. Dabei ist Mehrarbeit hier die Differenz zwischen der allgemeinen Normalarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung und der persönlichen Wochenarbeitszeit. Bei Zeitausgleich, der innerhalb von 3 Monaten genommen wird, gibt es für diese Art der Mehrarbeit keinen Zuschlag. Der Kollektivvertrag kann aber Ausnahmen vorsehen.

31

WAS SIND ÜBERSTUNDEN?

Überstunden sind die Arbeitsstunden, die du über die zulässige tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus leistest. Sie müssen abgegolten werden – entweder finanziell oder mit Zeitausgleich.

In vielen Verträgen und Kollektivverträgen gibt es Verfallfristen für die Ansprüche aus Überstundenarbeit. Das heißt, dass du deinen Lohn oder Zeitausgleich für Überstunden innerhalb einer bestimmten Zeit bei deiner Arbeitgeberin bzw. deinem Arbeitgeber schriftlich einfordern musst. Tust du das nicht, verfällt dein Anspruch!

Φ

Mach eine genaue Aufzeichnung deiner Arbeitszeit. Nur so hast du deine Überstunden dokumentiert und kannst deine Ansprüche geltend machen! **Tipp:** Mach die Aufzeichnungen immer handschriftlich! Formulare, die nur am PC ausgefüllt sind, könnten vor Gericht angezweifelt werden.

INFORMIERE DICH BEI DEINEM BETRIEBSRAT ODER BEI DER ARBEITERKAM-MER!



UNTER 18 UND ÜBERSTUNDEN?

Nein. Eigentlich nicht. Und doch kommt es immer wieder vor.

Wenn du doch Überstunden machst, dann nur gegen Zeitausgleich oder Bezahlung! Dir steht ein Zuschlag von 50 Prozent zu.

Es gibt 2 Ausnahmen vom Überstunden-Verbot für Jugendliche:

- Vor- und Abschlussarbeiten
- Bei Notstand

In beiden Fällen musst du mindestens 16 Jahre alt sein und für die geleisteten Überstunden Zeitausgleich bekommen. Dabei steht dir ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent zu: Für eine halbe Stunde Arbeit bekommst du also eine Dreiviertelstunde Zeitausgleich.

VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Bei zwingenden betrieblichen Gründen darfst du für Vor- und Abschlussarbeiten deine tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde erweitern. Dabei darf deine Wochenarbeitszeit aber maximal um 3 Stunden ansteigen. Deine tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 9,5 Stunden betragen.

Als Vor- und Abschlussarbeiten sind nur bestimmte Tätigkeiten erlaubt:

- Reinigen und Instandhalten, wenn diese Arbeiten während des laufenden Betriebs nicht ausgeführt werden können
- Arbeiten, die für den Beginn und Ablauf des Betriebs unentbehrlich sind
- Fertig-Bedienen von Kundinnen bzw. Kunden, inklusive der danach nötigen Aufräumarbeiten

NOTSTAND

Tritt ein Notstand ein, der Arbeiten sofort nötig macht, darfst du deine Normalarbeitszeit dafür überziehen. Vorausgesetzt, es stehen keine erwachsenen Arbeitskräfte zur Verfügung, die die Aufgaben übernehmen könnten.

Der Vorfall muss unmittelbar der Arbeitsinspektion gemeldet werden.



VOLLJÄHRIG UND ÜBERSTUNDEN?

Ja. Auch als Praktikantin bzw. Praktikant.

Überstunden müssen mit einem Zuschlag von 50 Prozent ausbezahlt werden. Alternativ kann deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber auch Zeitausgleich mit dir vereinbaren. In manchen Kollektivverträgen gibt es höhere Zuschläge, z. B. für Überstunden in der Nacht im Metallgewerbe.

Wenn du Überstunden machst, achte darauf, dass es nicht zu viele werden. Es gibt ganz klare Höchstgrenzen!

Maximale Arbeitszeit bei Überstunden:

- Maximal 20 Überstunden pro Woche
- Maximal 12 Stunden am Tag
- Maximal 60 Stunden in der Woche
- Maximal 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 17 Wochen



Im Arbeitszeitgesetz gibt es sehr viele Ausnahmen! Informiere dich bei deinem Betriebsrat oder bei der AK!



WANN KANNST DU AUF PAUSE GEHEN?

ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER

Wenn dein Arbeitstag länger als 4,5 Stunden ist, hast du das Recht auf eine Pause. Deine Pause muss mindestens 30 Minuten dauern und ohne Unterbrechungen sein. Das heißt, du darfst währenddessen nicht arbeiten und auch nicht zur Bereitschaft verpflichtet werden – denn du sollst dich erholen. Grundsätzlich ist die Pause unbezahlt, allerdings gibt es günstigere Regelungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen. Spätestens nach 6 Stunden Arbeit muss dir die Pause ermöglicht werden.

ALS ERWACHSENE BZW. ERWACHSENER

In diesem Fall muss der Arbeitstag länger als 6 Stunden sein, damit du das Recht auf eine Pause hast. Deine Pause soll mindestens 30 Minuten dauern und ist in der Regel unbezahlt. Wenn es für die Beschäftigten im Betrieb von Vorteil oder betrieblich notwendig ist, kann die Pause auch aufgeteilt werden.

Es gibt also folgende Möglichkeiten:

- Mindestens 30 Minuten am Stück
- 2 x 15 Minuten
- 3 x 10 Minuten

WIE SIND DEINE RUHEZEITEN?

ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER

Wie viel Freizeit zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn liegen muss, richtet sich danach, wie alt du bist.

Vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeiten:

- **Unter 15 Jahre:** 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn
- Ab 15 Jahre: 12 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn

Im Gastgewerbe gibt es eine Ausnahmeregelung für 15–17-Jährige: Hier müssen die 12 Stunden Ruhezeit nicht innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn liegen. Gerechnet wird vom Arbeitsende aus.

ALS ERWACHSENE BZW. ERWACHSENER AB 18. JAHRE

Dir stehen prinzipiell 11 Stunden Ruhezeit zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn zu. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Zeit auf 8 Stunden verkürzt werden.





BIS WANN AM ABEND DARFST DU ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER ARBEITEN?

Generell gilt: Nur bis 20 Uhr und erst ab 6 Uhr in der Früh. Solange du noch keine 18 Jahre alt bist.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, z. B.:

- Gastgewerbe: Beschäftigung bis 23 Uhr, ab deinem 16. Geburtstag
- Schichtbetriebe: Beschäftigung bis 22 Uhr im wöchentlichen Wechsel, wenn du schon 16 Jahre bist. Arbeitsbeginn schon ab 5 Uhr, wenn du 15 Jahre bist und sonst keine zumutbare Möglichkeit hättest, zum Betrieb zu kommen z. B., wenn der Firmenbus nur zu Schichtbeginn und Schichtende zum Bahnhof fährt.



Du sollst regelmäßig in der Nacht arbeiten? Das ist nur dann zulässig, wenn du davor medizinisch durchgecheckt wirst: Entweder durch eine Jugendlichenuntersuchung im Sinn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) oder durch eine andere vergleichbare ärztliche Untersuchung. Die Untersuchung muss jährlich wiederholt werden.



MUSST DU ALS PRAKTIKANTIN BZW. PRAKTIKANT AM SONNTAG ARBEITEN?

Eigentlich sollte niemand an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Aber in einigen Branchen und auch in manchen Situationen muss es einfach sein. Ob es erlaubt ist, dich an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, hängt von deinem Alter ab.

ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER

Wenn du das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, ist es grundsätzlich verboten, dich an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen. Aber es gibt Ausnahmen.

Arbeitserlaubnis an Sonn- und Feiertagen:

- In Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen
- Bei künstlerischen Events wie Musikaufführungen und Theatervorstellungen
- Für Tätigkeiten auf Sport- und Spielplätzen
- Im Gastgewerbe: Arbeitest du hier an einem Sonntag, musst du den darauffolgenden Sonntag frei haben. Wenn dich deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber an aufeinanderfolgenden Sonntagen beschäftigten will, muss das der Arbeitsinspektion gemeldet werden. Und du darfst nur die Hälfte der Sonntage deiner Praktikumszeit arbeiten

ALS ERWACHSENE BZW. ERWACHSENER

Grundsätzlich solltest du eigentlich nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen. Aber es gibt viele Ausnahmen und Sonderregelungen, z. B. im Gastgewerbe.

GESETZLICHE FEIERTAGE:
01.01. (NEUJAHR)
06.01. (HL. DREI KÖNIGE)
OSTERMONTAG
01.05. (STAATSFEIERTAG)
CHRISTI HIMMELFAHRT
PFINGSTMONTAG

FRONLEICHNAM
15.08. (MARIÄ HIMMELFAHRT)
26.10. (NATIONALFEIERTAG)
01.11. (ALLERHEILIGEN)
08.12. (MARIÄ EMPFÄNGNIS)
25.12. (CHRISTTAG)
26.12. (STEPHANSTAG)



HAST DU FIX EINE 5-TAGE-WOCHE?

ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER

Ja. Denn als jugendliche Praktikantin bzw. jugendlicher Praktikant hast du Anspruch auf 2 aufeinanderfolgende Tage Freizeit pro Woche, den Sonntag miteingeschlossen. Die Wochenfreizeit muss spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen.

Du musst am Samstag arbeiten? Dann hast du Anspruch darauf, den folgenden Montag freizubekommen.

Je nach Branche gibt es einige Ausnahmen zur Wochenfreizeit, z. B.:

- Teilung der Wochenfreizeit aus organisatorischen Gründen
- Sonderregelungen für Samstagnachmittag im Handel

SCHAU IN DEINEN KOLLEKTIVVERTRAG!

ALS ERWACHSENE BZW. ERWACHSENER

Nein. Du hast keine garantierte 5-Tage-Woche. Aber du hast das Recht auf mindestens 36 Stunden Wochenfreizeit, die einen ganzen Kalendertag beinhalten muss. Arbeitest du in deiner wöchentlichen Ruhezeit, hast du Anspruch auf Ersatzruhe.



WOHER WEISST DU, WANN IM BETRIEB GEARBEITET WIRD?

Deine persönliche Arbeitszeit sollte in deinem Praktikumsvertrag stehen.

Über die allgemeine Arbeitszeit im Betrieb muss es einen Aushang geben. Dieser Aushang muss für dich und alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leicht zugänglich sein. Auf diesem Aushang sind folgende Punkte vermerkt:

- Beginn und Ende der Normalarbeitszeit
- Einteilung der Ruhepausen
- Beginn und Ende der Wochenruhezeit

Sind diese Punkte in der Betriebsvereinbarung geregelt, muss sie an einer leicht zugänglichen Stelle im Betrieb ausgehängt sein. Natürlich kannst du auch digital über die Einteilung der Arbeitszeit informiert werden.



Die Arbeitszeiten müssen eingehalten werden! Sollte das nicht passieren, ist das ein Fall für die Arbeitsinspektion. Sie kann dann Kontrollen im Betrieb durchführen. Anzeigen sind natürlich absolut vertraulich und anonym.





WIE SCHREIBST DU DEINE ARBEITSZEIT AUF?

Vor allem gewissenhaft, regelmäßig und detailliert. Am besten schreibst du einfach jeden Tag mit:

- Wann fängst du an?
- Wann hörst du auf?
- Von wann bis wann warst du auf Pause?



Wenn du deine Stunden nicht aufschreibst, hast du bei Mehrarbeit oder Überstunden keine Chance, deine Ansprüche geltend zu machen!

Außerdem sind deine Aufzeichnungen eine hilfreiche Gedächtnisstütze, wenn ihr im nächstes Schuljahr dein Praktikum im Unterricht besprecht.







GUT ZU WISSEN

WIE BEI ALLEN JOBS GIBT'S AUCH BEIM PFLICHTPRAKTIKUM GEWISSE STANDARDS. ZUM BEISPIEL WIE DU DICH VERHÄLTST, WENN DU KRANK BIST. ABER AUCH, WAS DIE ARBEITGEBERSEITE DARF BZW. MUSS.

41

WER IST ZUSTÄNDIG FÜR DIE BERUFSKLEIDUNG?

Deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber, wenn sie bzw. er eine bestimmte Bekleidung – z. B. eine Firmenuniform – verlangt. Der Betrieb muss dir dann deine Berufskleidung kostenlos zur Verfügung stellen, reinigen und instand halten.

42

WAS MUSST DU TUN, WENN DU KRANK WIRST?

Gleich im Betrieb anrufen. Am besten noch vor deinem Arbeitsbeginn.

Die Arbeitgeberseite darf einen Nachweis für deine Erkrankung verlangen. Also geh auf jeden Fall zu deiner Ärztin bzw. deinem Arzt und lass dich krankschreiben.

Generell gefährden Fehlzeiten, an denen du nicht arbeiten kannst, dein Praktikum nicht. Du musst sie aber immer mit deiner Schule absprechen. Siehe auch Frage 11.

43

BEZAHLUNG IM KRANKENSTAND?

Ja, selbstverständlich. Auch im Praktikum. Wenn du krank bist, bekommst du eine Lohnfortzahlung – auch bei einem Unglücksfall (Unfall).

WEITERE INFOS BEI DEN FRAGEN 64 UND 65! Die volle Entlohnung steht dir bis zu 6 Wochen lang zu. Arbeitest du schon seit 12 Monaten für den Betrieb, hast du sogar Anspruch auf 8 Wochen. Danach bekommst du bis zu 4 Wochen lang noch dein halbes Gehalt.

44

BEKOMMST DU AUCH IN ANDEREN SITUATIONEN EINE LOHNFORTZAHLUNG?

Ja. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bekommst du bis zu 8 Wochen lang dein volles Gehalt weiter.

Auch bei triftigen persönlichen Gründen bekommst du eine Lohnfortzahlung. Wie lange sie in diesem Fall ist, regelt der Kollektivvertrag. Triftige persönliche Gründe sind z. B.:

- Arzthesuche
- Behördenwege
- Wichtige familiäre Ereignisse



WAS PASSIERT, WENN MAL EIN SCHADEN PASSIERT?

Fehler können passieren! Jeder und jedem, in jedem Arbeitsbereich. Manchmal entstehen dadurch größere Schäden. Wer nun wirklich daran schuld ist, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Darum: Mach kein Schuldeingeständnis, bevor die Sache nicht offiziell geklärt ist.



Für kleine und entschuldbare Fehler kannst du nicht haftbar gemacht werden. Aber wenn du einen Schaden oder eine Sachbeschädigung mutwillig verursachst, musst du natürlich dafür gerade stehen!



DARF DIR DIE FIRMA DEN SCHADEN EINFACH VOM LOHN ABZIEHEN?

Nein. Dein Praktikumsbetrieb darf dir nicht einfach einen entstandenen Schaden von deinem Entgelt abziehen. Sollte das doch gemacht werden, kannst du innerhalb von 14 Tagen – am besten schriftlich – widersprechen. Damit muss dir dein Praktikumsbetrieb das einbehaltene Geld wieder zurückgeben.



PASSIERT DAS NICHT, WENDE DICH UMGEHEND AN DIE AK!

Besteht deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber dann aber darauf, dass du für den Schaden aufkommst, muss sie bzw. er seine Ansprüche vor dem Arbeits- und Sozialgericht einklagen. Das Gericht prüft, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.



Im Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gibt es eine Ausnahme: Hast du nachweislich und fahrlässig Geschirr oder Gläser kaputt gemacht, können dir 50 Prozent der Selbstkosten von deinem Lohn abgezogen werden. Deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber muss die Höhe der Kosten nachweisen.



KANNST DU IM PRAKTIKUM KÜNDIGEN ODER GEKÜNDIGT WERDEN?

Eigentlich geht beides nicht. Denn ein Praktikum ist in den meisten Fällen ein befristetes Arbeitsverhältnis und endet mit Ablauf der Zeit automatisch. Es gibt aber Ausnahmen:

WÄHREND DER PROBEZEIT

Während der Probezeit kannst sowohl du als auch deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber auflösen. Und zwar ohne eine Frist einzuhalten und ohne Gründe anzugeben.

Die Probezeit muss aber ausdrücklich in deinem Praktikumsvertrag vereinbart worden sein. Denn normalerweise haben befristete Arbeitsverhältnisse keine Probezeit.

Für das Hotel- und Gastgewerbe wurde im Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter eine automatische Probezeit von 14 Kalendertagen für unbefristete Arbeitsverhältnisse festgesetzt. Für befristete Arbeitsverhältnisse muss diese Probezeit vereinbart werden.

SCHWERWIEGENDE GRÜNDE

Liegen wirklich triftige Gründe vor, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar machen, kann das Praktikum vorzeitig beendet werden. Dieser Schritt kann sowohl von dir als auch von der Arbeitgeberseite ausgehen. Wenn du dein Praktikum vorzeitig beenden möchtest, frag jedenfalls vorher bei der AK nach.

Gründe für eine vorzeitige Auflösung von deiner Seite aus, z. B.:

- 🇧 Die Arbeitgeberseite verletzt wesentliche Vertragsbestimmungen z. B. dauernder Einsatz zu nicht vereinbarten und nicht facheinschlägigen Tätigkeiten – oder hält arbeitsrechtliche Schutzvorschriften nicht ein – z. B. durch wesentliche Überschreitungen der zulässigen Arbeitszeiten
- Du bekommst das vereinbarte Gehalt trotz Aufforderung nicht
- Deine Gesundheit oder Sittlichkeit wird gefährdet
- Du befürchtest gesundheitliche Schäden, wenn du das Praktikum weitermachst

Gründe für eine vorzeitige Auflösung von der Arbeitgeberseite aus, z. B.:

- Du verletzt oder vernachlässigst deine Pflichten, obwohl du schon wiederholt ermahnt worden bist
- Du hast eine strafbare Handlung begangen und bist dadurch nicht mehr vertrauens-
- Du hast körperliche oder verbale Gewalt eingesetzt



ODER DER AK!

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG

Wenn es für dich im Praktikum einfach so überhaupt nicht passt, kannst du dich mit deiner Arbeitgeberin bzw. deinem Arbeitgeber einigen, dass ihr das Verhältnis auflöst. Diese Möglichkeit besteht jederzeit.



DEIN PRAKTIKUM ENDET VORZEITIG?

Dann hast du Anspruch auf Schadenersatz. Und zwar auf genau das Entgelt, das du bis zum vereinbarten Ende des Praktikums bekommen hättest.

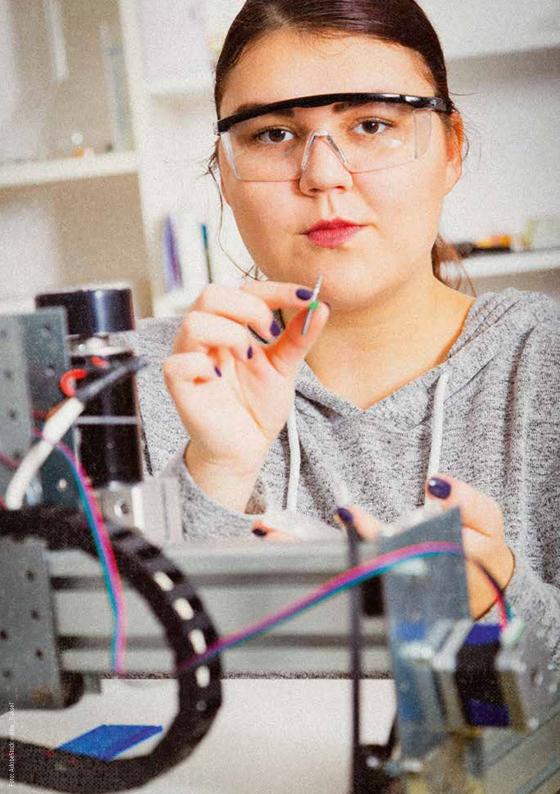


GEH RECHTZEITIG ZUR AK UND LASS DICH BERATEN. NIMM AUCH UN-**BEDINGT KONTAKT MIT DEINER SCHULE AUF!!**

Voraussetzung ist, dass eine dieser beiden Bedingungen zutrifft:

- Du musstest das Praktikumsverhältnis berechtigter Weise und begründet auflösen siehe auch Frage 47
- Die Arbeitgeberseite hat das Praktikumsverhältnis unbegründet aufgelöst

Die Arbeitgeberseite erkennt deine Ansprüche nicht an? Dann musst du den Schadenersatz innerhalb von 6 Monaten nach der Auflösung gerichtlich geltend machen. Hältst du diese Frist nicht ein, verfällt dein Anspruch.



GEHALT, PAPIERE, ZEUGNIS & CO

HIER GEHT'S UM DEINE ANSPRÜCHE: VON DER BEZAHLUNG ÜBER URLAUB BIS ZU DEN BESTÄTIGUNGEN, DIE DIR ZUSTEHEN.



BEKOMMST DU IM PRAKTIKUM GELD?

Ja. Vorausgesetzt dein Praktikum ist ein Arbeitsverhältnis. Das ist aber meistens der Fall.

Entlohnung bei einem Arbeitsverhältnis:

- Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem Kollektivvertrag
- Gibt es keinen Kollektivvertrag, ist ein angemessenes Entgelt nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu bezahlen



Individuelle Vereinbarungen zwischen dir und der Arbeitgeberseite dürfen nur bessere Bedingungen enthalten, als sie der Kollektivvertrag vorsieht. Eine Verschlechterung für dich ist nicht erlaubt!

Beispiel Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe:

- Du hast Anspruch auf ein Gehalt, das so hoch ist wie das Lehrlingseinkommen für das Lehrjahr, das deiner aktuellen Schulstufe entspricht
- Machst du dein Praktikum in den Sommerferien, gehört es zum gerade beendeten Schuljahr

Beispiel Kollektivvertrag für Angestellte im Handel:

Bei deinem ersten Praktikum bekommst du mindestens das Lehrlingseinkommen des ersten Lehrjahres, beim 2. Praktikum mindestens das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres

Entlohnung, wenn dein Praktikum kein Arbeitsverhältnis ist:

Du musst die Entlohnung bzw. das Taschengeld mit dem Praktikumsbetrieb individuell vereinbaren



DU MACHST DEIN PRAKTIKUM LÄNGER, ALS DU MUSST?

Dann muss dir für die Zeit, die über den Lehrplan hinausgeht, der Lohn für Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bezahlt werden.



WIE SIEHT'S AUS MIT URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD?

Meistens bekommst du beides. Selbstverständlich nur anteilsmäßig, weil du ja nicht ein ganzes Jahr hindurch beschäftigt bist.

Deinen Anspruch darauf regelt der Kollektivvertrag.

In der Regel bekommst du 1/52 der Anspruchsgrundlage pro Praktikumswoche. Die Anspruchsgrundlage setzt sich aus deinem Monatslohn oder einer bestimmten Anzahl von Wochenlöhnen zusammen.

Im Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gibt es eine Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderzahlungen: Nur, wenn du 2 Monate durchgehend arbeitest, hast du Anspruch darauf.



HAST DU URLAUB IM PRAKTIKUM?

Ja, aber dein Praktikum ist im Verhältnis zum Arbeitsjahr kurz. Deshalb wirst du meistens keine tatsächlichen Urlaubstage, also keinen "Naturalurlaub" bekommen.

Stattdessen wird dir dein Urlaubsanspruch finanziell abgegolten – mit der Urlaubsersatzleistung.

Dein Anspruch:

- Pro Arbeitsmonat: 2,5 Werktage Urlaub bzw. Urlaubsersatzleistung
- Werktage sind Montag bis Samstag, keine Sonn- und Feiertage



VERKÜRZEN FEIERTAGE DEIN GEHALT?

Nein. Du bekommst Monat für Monat die gleiche Entlohnung.



WIE SETZT SICH DEIN GEHALT ZUSAMMEN?

Das siehst du auf der monatlichen Lohnabrechnung, die du meistens zeitgleich mit der Überweisung bekommst.

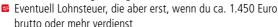
DIE BESTANDTEILE DEINER LOHNABRECHNUNG

- Bruttolohn
- Zulagen, wie Entfernungszulagen, Sonn- und Feiertagszuschläge
- Überstundenentgelt und Überstundenzuschläge
- Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld



DIE GESETZLICHEN ABZÜGE









Manchmal werden sogenannte "Verzichtserklärungen" von dir verlangt. Die können aber Nachteile für dich haben. Also Achtung: Unterschreibe lieber nicht, sondern lass dich beraten – z. B. von deiner AK!



LOHNABRECHNUNG = LOHNZETTEL?

Nein. Deine Lohnabrechnung bzw. Gehaltsabrechnung bekommst du monatlich oder wöchentlich. Am Schluss deines Praktikums erhältst du die Endabrechnung mit Sonderzahlungen und Urlaubsersatzleistung.

Mit dem Lohnzettel, korrekter gesagt Jahreslohnzettel, meldet deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber deine Einkünfte ans Finanzamt.



WELCHE ARBEITSPAPIERE BEKOMMST DU?

Als Praktikantin bzw. Praktikant bekommst du die gleichen Papiere wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- **Zu Beginn:** die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse
- Während deines Praktikums: deine Lohnabrechnungen, monatlich oder wöchentlich
- Am Ende: deine Endabrechnung, die Abmeldung von der Österreichischen Gesundheitskasse, eine Arbeitsbescheinigung und auf Wunsch ein Dienstzeugnis und den Jahreslohnzettel



HEB DIR DEINE ARBEITSPAPIERE UNBEDINGT SORGFÄLTIG AUF. DET BRAUCHST DU SIE NACH JAHREN NOCH. ZUM BEISPIEL DEIN ZEUGNIS!



WAS IST EINE ARBEITSBESCHEINIGUNG?

Ein Formular fürs Arbeitsmarktservice (AMS), das belegt, wie viel du gearbeitet hast. Es bildet die Grundlage für die Berechnung deines Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Wirst du einmal arbeitslos, werden alle deine Arbeitszeiten — auch die während deiner Schulzeit — zusammengerechnet, um deinen Anspruch zu ermitteln.

Ab wann hast du nach der Schule Anspruch auf Arbeitslosengeld?

- Bis zum 25. Geburtstag: Wenn du innerhalb der letzten 12 Monate 26 Wochen beschäftigt warst
- Ab dem 25. Geburtstag: Wenn du innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen beschäftigt warst



BEKOMMST DU EIN ZEUGNIS?

Ja, aber nicht automatisch. Du musst es ausdrücklich von deiner Arbeitgeberin bzw. deinem Arbeitgeber verlangen. Dieses Zeugnis kannst du auch als Nachweis für deine Schule verwenden.

Folgendes soll in deinem Zeugnis stehen:

- Wie lange hat dein Praktikum gedauert?
- Was hast du gearbeitet?
- Nicht erlaubt: negative Äußerungen und Beurteilungen über dich, die deine berufliche Zukunft beeinträchtigen könnten!



Zeugnis ist nicht gleich Praktikumsbestätigung für die Schule! Die Praktikumsbestätigung muss dein Betrieb ausstellen.



HAST DU IM PRAKTIKUM EINEN ANSPRUCH AUF ABFERTIGUNG?

Ja. Wenn dein Praktikum ein Arbeitsverhältnis ist, erwirbst du einen Anspruch auf Abfertigung. Vorausgesetzt, dein Praktikum dauert länger als einen Monat.

Dein Anspruch beträgt 1,53 Prozent des Bruttoeinkommens. Diesen Betrag bezahlt deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber für dich in die betriebliche Vorsorgekasse ein. Und dort bleibt der Betrag vorläufig auch, solange





keine 3 Einzahlungsjahre vorliegen. Mehr Infos dazu findest du im AK Ratgeber "Arbeitsrecht griffbereit" Kapitel 8 – Gratisdownload: <u>www.arbeiterkammer.at</u>



NACH DEM PRAKTIKUM HAST DU NOCH LOHN OFFEN?

Mach deine Ansprüche schnell geltend! Wann sie verfallen, legt der Kollektivvertrag fest. Mitunter kann diese Frist ziemlich kurz sein.

Im Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe hast du z. B. 4 Monate Zeit, ausstehende Löhne einzufordern. Diese Frist beginnt zu laufen,



wenn du dein Arbeitsverhältnis beendet hast. Die Arbeitgeberseite liefert schuldhaft deine Endabrechnung nicht pünktlich? Dann verlängert sich deine Nachforderungsfrist so lange, wie sich die Endabrechnung verzögert.

Nicht berücksichtigte Überstunden hingegen musst du nach diesem Kollektivvertrag innerhalb von 4 Monaten nach der laufenden monatlichen Lohnabrechnung geltend machen. Nicht erst am Ende deines Arbeitsverhältnisses!



BEIHILFEN, VERSICHERUNGEN & STEUER

DAS PFLICHTPRAKTIKUM LÄSST DICH SCHON MAL INS ARBEITSLEBEN HINEINSCHNUPPERN. DESHALB ERFÄHRST DU AUF DEN FOLGENDEN SEITEN, WAS ALLES DAZU GEHÖRT.



LÄUFT DIE FAMILIENBEIHILFE IM PRAKTIKUM WEITER?

Ja. Denn bis zu deinem 18. Geburtstag steht dir die Familienbeihilfe unabhängig von deinem Einkommen zu.

Solange du in der Ausbildung bist, kann sich dieser Anspruch maximal bis zu deinem vollendeten 24. Lebensjahr verlängern. In Ausnahmefällen sogar bis zum 25. vollendeten Lebensjahr. Solche Ausnahmen sind z. B., wenn du Zivil- oder Präsenzdienst machst oder wenn du schwanger wirst.

Wenn du volljährig bist, wird dein eigenes Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Familienbeihilfe angerechnet. Es zählt aber erst das Kalenderjahr, in dem du 20 Jahre alt geworden bist.



ANRECHNUNG DEINES EINKOMMENS

Erst bei einem Jahreseinkommen von über 15.000 Euro werden deine Einkünfte auf die Familienbeihilfe angerechnet. Verdienst du mehr, musst du nur die Summe zurückzahlen, mit der du die Grenze überschritten hast.

Dabei besteht dein Jahreseinkommen aus der Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Folgende Beträge zählen nicht dazu:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Waisenpension und Waisenversorgnungsgenüsse

DIREKTAUSZAHLUNG DER FAMILIENBEIHILFE AN DICH

Normalerweise bekommen deine Erziehungsberechtigten, also meistens die Eltern, die Familienbeihilfe für dich. Die Familienbeihilfe kann aber auch direkt an dich ausgezahlt werden. Die Direktauszahlung musst du beim Finanzamt beantragen.

Voraussetzungen für eine Direktauszahlung, die du beantragst:

- Du musst volljährig sein
- Deine Eltern bzw. die Person, die die Familienbeihilfe für dich bezieht, sind bzw. ist einverstanden

Eltern können diesen Antrag auch für ihre minderjährigen Kinder stellen.



WELCHE BEIHILFEN GIBT ES NOCH?

Die Schulfahrtbeihilfe. Deine Eltern können sie für deine Fahrten zum und vom Praktikum bzw. für deine Wochenendheimfahrten beantragen.

Allerdings ist sie an die Familienbeihilfe gekoppelt: Ihr bekommt sie nur, wenn euch auch Familienbeihilfe zusteht. Den Antrag muss die Person stellen, die die Familienbeihilfe bezieht.

Weitere Voraussetzungen:

- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km haben
- Die öffentlichen Verkehrsmittel dürfen nicht gratis zur Verfügung stehen

WEGSTRECKE	SCHULTAGE PRO WOCHE		
	1–2	3–4	mehr als 4
bis 10 km, monatlich	€ 4,40	€ 8,80	€ 13,10
über 10 km, monatlich	€ 6,60	€ 13,10	€ 19,70

Diese Beträge werden um 100 Prozent erhöht, wenn es für deinen Weg keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt.

①

Deine Fahrt mit den Öffis ist teurer als die Schulfahrtbeihilfe? Dann können deine Eltern beantragen, dass ihnen die höheren Ausgaben erstattet werden. Der Antrag für die Schulfahrtbeihilfe heißt "Beih 85". Ihr bekommt ihn bei eurem Finanzamt und auf <u>bmf.gv.at</u>. Euer Antrag muss bis zum 30. Juni nach dem betreffenden Schuljahr beim Finanzamt sein.



FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER HABEN DIE ÖFFIS MEIST STARK VERGÜNSTIGTE TICKETS.



BIST DU IM PRAKTIKUM SOZIALVERSICHERT?

Prinzipiell ja. Vorausgesetzt, du wirst für dein Praktikum bezahlt. In diesem Fall muss dich deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber bei der Sozial-

In diesem Fall muss dich deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber bei der Sozialversicherung anmelden. Daraufhin bekommst du eine Anmeldebestätigung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Wie du versichert bist, hängt davon ab, wie viel du im Praktikum verdienst.

64

DU VERDIENST NICHT MEHR ALS 518,44 EURO? (2024)

Dann bist du "geringfügig beschäftigt" – und damit nur unfallversichert.

Deine Unfallversicherung gilt für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit deiner Beschäftigung ereignen. Sie wird von deiner Arbeitgeberin bzw. deinem Arbeitgeber bezahlt.



Krankenversichert bist du im Normalfall dann weiterhin bei deinen Eltern. Wenn du das nicht möchtest, kannst du dich sehr günstig freiwillig versichern. Mehr Infos: <u>www.arbeiterkammer.at</u> – gib einfach im Suchfeld ein: Arbeitsverhältnis & geringfügige Beschäftigung



DU VERDIENST MEHR ALS 518,44 EURO? (2024)

Dann bist du pflichtversichert. Und das heißt vollversichert.

Deine Versicherungen:

- Krankenversicherung
- Pensionsversicherung
- Unfallversicherung

Darüber hinaus erwirbst du Ansprüche auf Arbeitslosengeld – auch dann, wenn kein Beitrag für die Arbeitslosenversicherung anfällt, weil du zu wenig verdienst.

Deine Sozialversicherungsbeiträge werden dir automatisch von deinem Gehalt abgezogen. Sie betragen zwischen 15,12 und 18,12 Prozent.



Die Pflichtversicherung unterbricht deine Mitversicherung bei den Eltern. Hast du dein Praktikum beendet, meldet dich die Arbeitgeberseite wieder von der Sozialversicherung ab. Danach bist du dann wieder bei deinen Eltern mitversichert.

Deine Vorteile mit einer Vollversicherung:

Krankengeld: Im Krankenstand bekommst du nicht nur die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberseite, sondern auch das Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse.

- Unfallrente schon ab 20 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit: Im Gegensatz zur Schüler:innenunfallversicherung, bei der du nach einem Arbeitsunfall erst ab einer Minderung von 50 Prozent eine Unfallrente bekommst
- **Steigerung deiner Pension:** Du erwirbst Beitragsmonate für die Pensionsversicherung, die auf dein Pensionskonto fließen.



DEIN PRAKTIKUM IST UNBEZAHLT?

Dann bleibt dein Versicherungsschutz so, wie er vor dem Praktikum war:

- Du unterliegst der Schüler:innenunfallversicherung
- Du bleibst bei deinen Eltern in ihrer Sozialversicherung mitversichert



DEIN PRAKTIKUM IST TEIL EINER HÖHEREN AUSBILDUNG?

Dann gilt für dich eine Sonderregelung: Du bist vollversichert, auch wenn dein Praktikum unbezahlt ist oder unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Als Beitragsgrundlage wird für dich in diesem Fall ein monatliches Gehalt von 976,20 Euro (2024) gerechnet.



Diese Sonderregelung gilt in folgenden Fällen:

- Du hast einen Hochschulabschluss und absolvierst ein für deinen zukünftigen Beruf vorgeschriebenes Praktikum
- Du machst eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Du erlernst einen medizinischen Assistenzberuf
- Du studierst an einer medizinisch-technischen Akademie



MUSST DU SCHON STEUERN ZAHLEN?

Die Lohnsteuer musst du prinzipiell schon bezahlen. Aber erst, wenn du monatlich 1.450 Euro brutto oder mehr verdienst.

Beträgt dein Einkommen unter 12.816 Euro pro Jahr, kannst du dir als Schülerin bzw. Schüler die Lohnsteuer wieder zurückholen: mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) – am Ende des Jahres, in dem du das Praktikum gemacht hast.

Auch wenn du keine Lohnsteuer gezahlt hast, rentiert es sich, die ANV zu machen. Vorausgesetzt, dir wurden die Sozialversicherungsbeiträge automatisch vom Gehalt abgezogen. Denn dann bekommst du 55 Prozent dieser Beiträge als Negativsteuer zurück. Und zwar bis zu 1.105 Euro pro Jahr bzw. bis zu 1.250 Euro, wenn du Anspruch auf das Pendlerpauschale hast!

Wenn du bis 30. Juni keine eigene ANV für das Vorjahr beim Finanzamt einreichst, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt - und die Negativsteuer auf dein Bankkonto überwiesen (IBAN bekannt geben!).

Natürlich kannst du auch weiterhin selbst die ANV einreichen. Du brauchst dafür das Formular L1, das du dir online bestellen kannst: www.bmf.gv.at/formulare. Mit FinanzOnline kannst du die ANV auch elektronisch einreichen: finanzonline.bmf.gv.at
Du musst die ANV auch nicht sofort machen, sondern hast dafür 5 Jahre Zeit.



BESONDERER SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE

AUCH WENN DU ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER SCHON FAST ERWACHSEN BIST, GIBT ES EINIGE REGELUNGEN GANZ SPEZIELL ZU DEINEM SCHUTZ. SIE GELTEN NUR BIS ZU DEINEM 18. GEBURTSTAG. DIEJENIGEN DAVON, DIE FÜR DEIN PRAKTIKUM WICHTIG SIND, FINDEST DU HIER.



WIE WIRD MIT DIR UMGEGANGEN?

Du hast das Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden. Abwertungen, Grobheiten oder dergleichen brauchst du dir nicht gefallen zu lassen. Zeige in so einem Fall freundlich aber bestimmt deine Grenzen auf!

Ganz klar verboten sind körperliche Gewalt, Beleidigungen und Geldstrafen zur Disziplinierung.



WORAUF MUSS DEINE PRAKTIKUMSSTELLE ACHTEN?

Die Arbeitgeberseite muss darauf achten, dass weder von deinem Arbeitsplatz noch von deinen Tätigkeiten eine Gefährdung für dich ausgeht. Deine Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit müssen gewährleistet sein.

Folgendes muss die Firma im Hinblick auf deine Sicherheit überprüfen:

- Einrichtung und Gestaltung des Betriebs und deines Arbeitsplatzes
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verwendung von Arbeitsstoffen
- Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und wie sie zusammenhängen
- Deine Körperkraft, dein Alter und deinen Ausbildungsstand

Alle diese Punkte müssen gecheckt werden, bevor du zu arbeiten beginnst. Bei Änderungen der Arbeitsbedingungen muss die Überprüfung wiederholt werden.



GEFAHREN IM ARBEITSALLTAG?

Auf die musst du zu Beginn deines Praktikums ganz genau hingewiesen werden. Dir muss erklärt und am besten auch gezeigt werden, welche Gefahren im Betrieb bestehen und welche Maßnahmen es dagegen gibt. Geht von Maschinen eine Gefahr aus, musst dir beigebracht werden, diese Maschinen sicher zu bedienen.

Du bist unter 15 Jahre alt? Dann muss auch deine gesetzliche Vertreterin bzw. dein gesetzlicher Vertreter – also im Regelfall ein Elternteil – über die Gefahren informiert werden.





AUCH NOTWENDIGE SCHUTZKLEIDUNG ODER SICHER-HEITSAUSRÜSTUNG MUSS DIR DEIN PRAKTIKUMSBETRIEB ZUR VERFÜGUNG STELLEN – Z. B. HELM, GEHÖRSCHUTZ ODER SICHERHEITSSCHUHE. Darüber hinaus gibt es bestimmte Tätigkeiten, in die du eingeschult werden musst, bevor du sie ausführst. Jemand aus dem Betrieb muss dir zeigen, wie du dich bei der Tätigkeit zu verhalten hast und welche Schutzmaßnahmen du ergreifen musst. Bei diesen Unterweisungen muss ein Mitglied des Betriebsrats bzw. des Jugendvertrauensrates anwesend sein.

Mindestens einmal im Jahr muss das Training wiederholt werden.

Tätigkeiten mit Unterweisungspflicht im Vorfeld:

- Verwendung von Maschinen
- Arbeiten mit Gasen und Chemikalien
- Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen



DIR WIRD EINE UNTERKUNFT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT?

Dann muss die Unterkunft bestimmte Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an die Wohnräume:

- Ausreichend beleuchtbar
- Fenster direkt ins Freie
- Ausreichend beheizbar
- Mit einem ausreichend großen Tisch
- Absperrbar

Anforderungen an die Schlafräume:

- Absperrbar
- Nach Geschlechtern getrennt
- Eigener Zugang für Frauen und Männer

Ausstattung für jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten:

- Kasten zum Zusperren
- Bett mit Bettzeug keine Etagenbetten!
- Sitzgelegenheit mit Rückenlehne

Wenn du unter 18 Jahre bist und krank wirst, während du in der Unterkunft wohnst, muss die Arbeitgeberseite deinen Eltern bzw. deiner gesetzlichen Vertretung Bescheid geben.



WIE MÜSSEN DIE WASCHGELEGENHEITEN AUSGESTATTET SEIN?

Generell müssen eure Waschplätze, Duschen und Toiletten den sanitären Anforderungen bzw. dem Stand der Technik und Hygiene entsprechen. Sie müssen z. B. ein geschlossenes Wasserabflusssystem (Geruchsverschluss, Syphon) sowie leicht zu reinigende Oberflächen haben – abwaschbar und nicht saugfähig.

Die Waschplätze und Duschen müssen fließendes, nach Möglichkeit warmes Wasser haben. Zudem müssen euch die Basics für die Körperpflege bereitgestellt werden: Seife mit Handtüchern bzw. Händetrocknern.

Die Toiletten müssen so gebaut sein, dass ihr euch nicht verkühlt, wenn ihr sie benutzt.

Ihr seid im Betrieb mindestens 5 weibliche und 5 männliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Dann müssen die Waschräume und Toiletten, auf die ihr alle angewiesen seid, nach Geschlechtern getrennt sein.



HAT EIGENTLICH JEMAND DEN ÜBERBLICK ÜBER EUCH JUGENDLICHE IN EINEM BETRIEB?

Ja, klar. Auf jeden Fall deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber. Denn es muss ein Verzeichnis über alle Jugendlichen geführt werden, die im Betrieb arbeiten. Diese Liste ist auf Wunsch der Arbeitsinspektion vorzulegen. Auch der Betriebsrat und der Jugendvertrauensrat dürfen sie einsehen.

Informationen über dich in der Liste:

- Name
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Beginn und Art der Beschäftigung
- Geleistete Arbeitsstunden und Entlohnung
- Urlaubszeiten
- Name und Wohnort deiner gesetzlichen Vertretung



WELCHE AUSHÄNGE MUSS ES IN DEINER PRAKTIKUMSSTELLE GEBEN?

- Bescheide der Arbeitsinspektion über Beschäftigungsverbote und -einschränkungen für Jugendliche
- Die Regelung der allgemeinen Arbeitszeit und Ruhepausen im Betrieb, sofern es keine Betriebsvereinbarung darüber gibt
- Der Kollektivvertrag muss allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern leicht zugänglich sein. Er muss also an einer Stelle im Betrieb aufliegen, wo ihn alle gut einsehen können – Siehe auch Frage 21



ACHTET JEMAND AUF DEINE GESUNDHEIT?

Ja sicher! Deshalb gibt es z. B. die Jugendlichenuntersuchung.

Die Jugendlichenuntersuchung ist eine Vorsorgeuntersuchung mit besonderem Schwerpunkt. Ganz gezielt sollen Erkrankungen frühzeitig erkannt und behandelt werden, die vor allem bei jungen Menschen vorkommen.

Deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber muss dich über die Jugendlichenuntersuchung informieren und dich motivieren hinzugehen. Außerdem muss sie bzw. er dir für die Untersuchung freigeben. Die Stunden dafür dürfen dir nicht vom Gehalt abgezogen werden.



ABSOLUTE NO-GOS IM PRAKTIKUM

SOLANGE DU NOCH NICHT VOLLJÄHRIG BIST, KANN MAN DIR NICHT JEDE ARBEIT ZUMUTEN BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN SORGEN DAFÜR, DASS DAS IM ALLTAG AUCH RESPEKTIERT WIRD. DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE IST DAS KINDER- UND JUGENDLICHEN-BESCHÄFTIGUNGSGESETZ (KJBG).



WO UND WANN DÜRFEN KEINE JUGENDLICHEN BESCHÄFTIGT WERDEN?

- In Sexshops und ähnlichen Firmen
- Bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Vorführung pornografischer Produkte
- Bei allen Tätigkeiten des Wettens und in Wettbüros
- An der Kassa von Glücksspielhallen mit Automaten mit Geld- und Sachwertgewinnen



WELCHE ARBEITEN SIND FÜR DICH ALS JUGENDLICHE BZW. JUGENDLICHER TABU?

Ziemlich viele! Manchmal ist es die Art der Arbeit, die für Jugendliche verboten ist, manchmal sind es die Mittel, die dabei eingesetzt werden:

AKKORD- UND PRÄMIENARBEITEN

Akkordarbeiten sind Arbeiten, bei denen es darum geht, in möglichst wenig Zeit, möglichst viel zu schaffen – z. B. am Fließband. Solche Arbeiten sind für Jugendliche unter 16 Jahren und Lehrlinge verboten.

Das Gleiche gilt für Prämienarbeiten. Bei Prämienarbeiten wirst du nach Stückzahl bzw. der Menge der geleisteten Arbeit bezahlt – z. B. beim Fensterputzen nach der Anzahl der geputzten Fenster. Auch solche Tätigkeiten darfst du als Jugendliche bzw. Jugendlicher nicht übernehmen.

TRANSPORT VON HOHEN WERTEN

Es darf nicht deine Aufgabe und Verantwortung sein, höhere Geld- oder Sachwerte zu befördern. Dieses Verbot gilt für Transporte außerhalb des Firmengeländes.

ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSSTOFFEN

Diese Arbeiten sind dann verboten, wenn aus arbeitsmedizinischer Erfahrung zu erwarten ist, dass sie dich gesundheitlich schädigen könnten.

Erlaubt sind diese Arbeiten dann, wenn die gefährlichen Stoffe dabei so eingesetzt werden, dass sie nicht in den Arbeitsraum entweichen können oder so gering dosiert sind. dass sie unschädlich sind.

Verbotene Arbeitsstoffe:

- Biologische Stoffe der Risikogruppe 3 und 4 (= Erreger schwerer Krankheiten)
- Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe im Sinn des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes
- Brandgefährliche Arbeitsstoffe im Sinn des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes: entzündbare Gase und Flüssigkeiten, oxidierende Gase

VERBOTENE ARBEITEN UNTER PHYSIKALISCHER EINWIRKUNG

- Wenn ein bestimmter Auslösewert für Vibrationen überschritten wird
- Im Strahlenbereich ionisierender Strahlung im Sinn des Strahlenschutzgesetzes
- Wenn bestimmte elektromagnetische Felder einwirken
- Mit bestimmten Lasereinrichtungen
- Mit bestimmten Lampen und Leuchten

ARBEITEN MIT BESONDEREN PHYSISCHEN UND PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Dir dürfen keine Tätigkeiten übertragen werden, die deine Kräfte als Jugendliche bzw. Jugendlicher übersteigen. Sowohl im physischen also auch im psychischen Bereich.

Verboten sind übermäßige körperliche Belastungen z. B. durch Heben und Tragen von Lasten oder durch Stemmarbeiten ohne kraftbetriebene Arbeitsmittel. Nur eingeschränkt erlaubt sind Hitzearbeiten und Arbeiten in extrem kalten Räumen. Verboten sind übermäßige psychische Belastungen z. B. durch Stress, fehlende Pausen oder Lärm.





DIE BEREITSTELLUNG FÜR DEN VERKAUF, TRANSPORT UND FÜR DIE VERWENDUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN IST ERLAUBT!

ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSMITTELN

Mit Arbeitsmitteln, von denen eine besondere Verletzungsgefahr ausgeht, darfst du eigentlich nicht umgehen.

Werden diese Arbeitsmittel aber ausschließlich mit menschlicher Kraft angetrieben, darfst du schon mit ihnen arbeiten. Außerdem darfst du es, wenn die Verletzungsgefahr durch geeignete Maßnahmen aufgehoben ist. Geeignete Maßnahmen können z. B. Lichtschranken, eine Zweihandschaltung oder andere Schutzvorrichtungen sein.

Verbotene Arbeitsmittel, z. B.:

- Sägemaschinen
- Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen
- Fräsmaschinen
- Schneidemaschinen
- Bandschleifmaschinen
- Stanzen und Pressen
- Zerkleinerungs-, Knet-, Rühr- und Mischmaschinen ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten
- Geräte mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile ausgenommen Bogendruckmaschinen und Drehmaschinen
- Furnierschäl-, Holzschäl- und Furniermessermaschinen
- Hebebühnen und Hubtische ausgenommen stationäre Ausführungen, erst ab dem 17. Lebensiahr erlaubt
- Bolzensetzgeräte, Schlachtschussapparate und Betäubungszangen
- Handgeführte Maschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt, z. B. Winkelschleifer

Verbotene Tätigkeiten, z. B.:

- Führen von Bauaufzügen
- Bedienen von bühnentechnischen Einrichtungen erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt
- Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Kraftfahrzeugen
- Einschießen von Waffen
- Wartung und Montage von Aufzügen
- Bedienen von Hebefahrzeugen, Ladehilfen und Kränen
- Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlangen
- Bedienen von Schleppliften
- Schweißarbeiten erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt

Ausdrücklich erlaubte gefährliche Arbeitsmittel, z. B.:

- Bandsägen für die Metallbearbeitung
- Brotschneidemaschinen
- Wurstschneidemaschinen
- Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1.200 Watt

WEITERE VERBOTENE ARBEITEN UND ARBEITSVORGÄNGE, Z. B.

- Auf Bau- und Montagegestellen, bei denen Absturzgefahr besteht
- Auf Dächern mit einer Neigung von über 60°
- Auf Anlegeleitern (Standplatz über 5m)
- Auf Stehleitern (Standplatz über 3m)
- Beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten
- Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- Im Bergbau unter Tag erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt, Sicherungsarbeiten bleiben aber verboten
- Im Eisenbahnbetrieb erlaubt, wenn keiner Betriebsgefahr unmittelbar ausgesetzt
- Massieren erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt
- Bei Einsätzen und Übungen von Gasrettungsdiensten und Betriebsfeuerwehren
- Als Beifahrerin bzw. Beifahrer von Kraftfahrzeugen
- Feilbieten im Umherziehen das heißt, der Verkauf von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort bzw. von Haus zu Haus
- Beim gewerbsmäßigen Vertrieb und der Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten
- An Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien
- Mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen
- Industrielle Schlachtung



WER KONTROLLIERT DIESE VERBOTE?

Die Arbeitsinspektion. Sie ist dafür zuständig, dass alle Verbote für Jugendliche eingehalten werden. Dazu ist sie berechtigt, Kontrollen in den Betrieben durchzuführen.

Die Arbeitsinspektion entscheidet auch, wenn nicht so ganz klar ist, ob eine bestimmte Tätigkeit in einer bestimmten Firma in den Verbotskatalog fällt oder nicht. So kann sie Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen im Betrieb nicht gefährdet sind. Außerdem kann sie über die bestehenden Verbote hinaus, bestimmte Tätigkeiten in einem Betrieb für Jugendliche sperren oder an Bedingungen knüpfen.

Bevor die Arbeitsinspektion Ausnahmen bewilligt, muss sie die Arbeiterkammer und die Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anhören.





PRAKTIKUM IM AUSLAND

EINE ZEIT IM AUSLAND IST EINE UNSCHÄTZBARE UND PRÄGENDE ERFAHRUNG! IM RAHMEN DEINES PRAKTIKUMS GEHT'S RELATIV LEICHT UND MIT ZIEMLICH WENIG ORGANISATIONSAUFWAND – WIE DU HIER SIEHST.



PRAKTIKUM IM AUSLAND?

Na, klar! Wenn du die Möglichkeit dazu hast, auf jeden Fall. Im Ausland kannst du für dich persönlich so viel lernen – weit über die Schulinhalte hinaus.

Aber: Du solltest deine Pläne unbedingt mit deiner Schule besprechen. Kläre im Vorfeld ab, ob dir dein Praktikum im Ausland auch wirklich angerechnet werden kann. Nicht, dass du dann am Ende in Österreich noch eines machen musst!

81-

DU WILLST DEIN PRAKTIKUM IN DER EU/EWR MACHEN?

Das geht ohne Probleme, wenn du EU/EWR-Bürgerin bzw. EU/EWR-Bürger bist. Das heißt, dass man seinen Lebens- und Arbeitsmittelpunkt innerhalb der Staatengemeinschaft frei wählen kann. Du brauchst also keine Arbeitsgenehmigung.

82

PRAKTIKUM IN DER SCHWEIZ?

Auch eine einfache Sache. Eine Arbeitsbewilligung brauchst du erst, wenn du länger als 3 Monate bzw. 90 Kalendertage in der Schweiz bleibst.

Allerdings muss dich deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber anmelden, bevor du mit dem Arbeiten beginnst. Auch bei kürzeren Aufenthalten.

83

PRAKTIKUM IM REST DER WELT?

Für alle anderen Länder auf der Welt musst du eine Arbeitsgenehmigung haben, um dort ein Praktikum machen zu können.

Die Arbeitsgenehmigung beantragst du meistens bei der Botschaft des Landes, in das du möchtest. Manchmal ist das betreffende Konsulat zuständig.





Plane für die Arbeitsgenehmigung unbedingt genügend Zeit ein! Es kann bis zu 6 Monate dauern, bis dein Antrag bewilligt ist. In manchen Ländern brauchst du zusätzlich noch ein Visum für die Einreise. Auch dafür musst du 3 bis 6 Monate rechnen. Außerdem verlangen viele Staaten, dass dein Reisepass noch mindestens 6 Monate lang gültig ist.



WIE SIEHT'S MIT MELDEPFLICHTEN AUS?

Von Land zu Land ganz unterschiedlich.

Wenn du nicht länger als 3 Monate bleibst, musst du dich meistens innerhalb von einer Woche nach deiner Ankunft bei der regionalen Behörde melden. Manchmal musst du das aber auch schon vorab erledigen.



MELDEPFLICHTEN IN DEN EINZELNEN LÄNDERN: workpermit.com





WELCHES RECHT GILT FÜR DICH BEIM PRAKTIKUM IM AUSLAND?

Prinzipiell immer das Recht des Landes, in dem du dich aufhältst. Dabei gibt es sehr große Unterschiede in den rechtlichen Bestimmungen und bei der Entlohnung. Es gelten unterschiedliche Tarifverträge und Steuerregelungen.

Was Unterkunft und Verpflegung kosten, kannst du meistens frei verhandeln.



Ob du dein Praktikum hier oder im Praktikumsland versteuern musst, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Deshalb kläre diese Frage unbedingt im Vorfeld mit deinem Wohnsitzfinanzamt!

Wenn du die Steuern im Ausland bezahlst, brauchst du auf jeden Fall eine Bescheinigung des betreffenden Finanzamtes. Diese Bescheinigung musst du dann deinem Wohnsitzfinanzamt in Österreich vorlegen.



AUF WAS MUSST DU BESONDERS ACHTEN?

Auf einen ordnungsgemäßen, schriftlichen Arbeitsvertrag, den du abschließt, bevor du dein Praktikum beginnst! Im Idealfall bekommst du diesen Vertrag sogar schon vor deiner Abreise von der Arbeitgeberseite unterschrieben zugeschickt.

Folgende Inhalte sollten in deinem Arbeitsvertrag stehen:

- Dauer des Praktikums
- Höhe und Fälligkeit der Entlohnung ggf. alle Zulagen
- Anspruch auf Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Umfang der Arbeitszeit
- Anzahl der Urlaubstage





WO FINDEST DU PRAKTIKUMSSTELLEN IM AUSLAND?

Hier ein paar Internetseiten und eine Telefonnummer für deine Suche:

http://ec.europa.eu/eures

Jobsuche und rechtliche Informationen in Europa

eurodesk.eu

Infos zu Praktika in den EU-Staaten

rollingpin.at

Jobs in Hotels, Restaurants und auf Kreuzfahrschiffen Plattform für Tourismus weltweit

interconnections.de

Jobs in aller Welt – auch im ökologischen Bereich

europass.at

Regeln für Bewerbungen in Ausland

asgb.org (Jugend)

Informationen zu Praktika in Südtirol

ifa.or.at

Förderungen für fachbezogene Praktika im europäischen Ausland im Rahmen des Programmes Erasmus+



CHECKLISTE FÜRS PRAKTIKUM

EGAL, OB DU DEIN PRAKTIKUM HIER IN ÖSTERREICH ODER IM AUSLAND MACHST – MIT DIESER CHECKLISTE KANN NICHTS MEHR SCHIEF GEHEN. VIEL SPASS UND ERFOLG IN DEINEM PRAKTIKUM!

88	WAS MUSST DU VOR DEM PRAKTIKUM ERLEDIGEN?
	 Praktikumsstelle finden und die Schule informieren Praktikumsvertrag unterschreiben und eine Kopie an die Schule schicken Ggf. Unterkunft und Verpflegung organisieren Den Betrieb besuchen und die Unterkunft anschauen Anlaufstelle für Informationen übers Praktikum finden
89	WORAUF ACHTEST DU WÄHREND DEINES PRAKTIKUMS?
	 Dass die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse klappt Jeden Monat die Gehaltszahlung und die Abrechnung zu bekommen Jeden Tag die Arbeitszeiten aufzuschreiben Dass du jemanden hast, den du bei Fragen und Problemen ansprechen kannst
90	GESCHAFFT! WAS BRAUCHST DU AM ENDE NOCH?
	☐ Den Check, dass du wirklich alle Zahlungen und die Endabrechnung bekommen
	 hast Alle Arbeitspapiere: Abmeldung von der Österreichischen Gesundheitskasse, Arbeitsbescheinigung, Jahreslohnzettel fürs Finanzamt, Praktikumsbestätigung fü die Schule, ggf. Dienstzeugnis Eine Anlaufstelle, die bei Bedarf die Endabrechnung überprüft Alle Unterlagen für die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)

DEINE ANLAUFSTELLEN

KLAR: DEINE WICHTIGSTE ANLAUFSTELLE SIND NATÜRLICH DEINE LEHRERINNEN UND LEHRER. ABER AUCH AUSSERHALB DER SCHULE GIBT ES FACHKRÄFTE, AN DIE DU DICH WENDEN KANNST. HAB KEINE SCHEU DAVOR, DICH BERATEN ZU LASSEN!



WO FINDEST DU DEINE ARBEITERKAMMER?

www.arbeiterkammer.at

Unter anderem haben wir Folgendes für dich:

- Brutto-Netto-Rechner: bruttonetto.arbeiterkammer.at
- Dokumentationsfile deiner Tagesarbeitszeiten: ak-zeitspeicher.at
- Telefonische Beratung: 05 7171 24000 (Mo-Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr)



WELCHE GEWERKSCHAFT IST FÜR DICH ZUSTÄNDIG?

Die Jugendreferate des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

- www.oegj.at
- watchlist-praktikum.at bzw. aufdeinerseite.at

Die Fachgewerkschaften

- Gewerkschaft der Privatangestellten: www.gpa-dip.at
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst: www.goed.at
- Gewerkschaft Younion: www.younion.at
- Gewerkschaft Bau-Holz: www.gbh.at
- Gewerkschaft vida: www.vida.at
- Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten: www.gpf.at
- Gewerkschaft PRO-GE: www.proge.at





#ALLESGSCHWEDIG

DIENSTVERTRAG

GERECHTE ENTLOHNUNG

ÜBERSTUNDEN

AK YOUNG HILFT DIR BEI FRAGEN RUND UM DIE ARBEIT.





akyoung@aknoe.at

akyoung.at

AKY Hotline

**** 05 7171-22800

AKY Beratungs-Hotline

05 7171-24000





KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

SERVICENUMMER 05 7171-0

BERATUNGSSTELLEN	DW
Amstetten, Wiener Straße 55	
Baden, Wassergasse 31	
Flughafen-Wien, Office Park 3 - Objekt 682,	. 23230
2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf, Wiener Straße 7a	
Gmünd, Weitraer Straße 19.	
Hainburg, Oppitzgasse 1	
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30	
Horn, Spitalgasse 25	
Korneuburg, Gärtnergasse 1	
Krems, Wiener Straße 24.	
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3	
Melk, Hummelstraße 1	
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2	
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6	. 26450
Neunkirchen, Würflacher Straße 1	
Scheibbs, Burgerhofstraße 5	
Schwechat, Sendnergasse 7	. 26950
SCS, Bürocenter B1/1A	. 27050
St. Pölten, AK-Platz 1	. 27150
Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29	. 27250
Waidhofen, Thayastraße 5	. 27350
Wien, Plößlgasse 2	. 27650
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b	. 27450
Zwettl, Gerungser Straße 31	. 27550
TELEFONISCHE BERATUNG:	
Arbeits- und Sozialrecht	
Bildung	
Konsumentenschutz	
Steuerfragen	. 28000

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: AK Niederösterreich, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1, **T** 05 7171. Titelfoto: © Adobe Stock – Halfpoint, weitere Abbildungen siehe Credit beim Foto. Hersteller: Druckerei Berger Gmbh, Wiener Straße 80, 3580 Horn. Stand: 2024



AKY Beratungs-Hotline **05 7171-24000**

akyoung@aknoe.at

akyoung.at



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND -LANDESORGANISATION NÖ

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten niederoesterreich@oegb.at www.oegb.at

